

**Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin**

Federführender Fachbereich Zentraler Dienst , FB 6-100		Drucksachen-Nr. 397/2003
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Finanz- und Liegenschaftsausschuss	25.09.03	Beratung
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	30.09.03	Beratung
Vergabeausschuss	02.10.03	Beratung
Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport	08.10.03	Beratung
Hauptausschuss	09.10.03	Beratung
Rat	13.11.03	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderung der Zuständigkeitsordnung
- hier: Änderung der Schwellenwerte für die Zuständigkeit des Vergabeausschusses

Beschlussvorschlag:

Der II. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister wird in der Fassung der Vorlage beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung:

In den Sitzungen des Vergabeausschusses am 22.05. und 26.06.2002 hatte Herr Kierspel (CDU) angeregt, über eine Herabsetzung der in der Zuständigkeitsordnung festgelegten Schwellenwerte nachzudenken. Daraufhin erarbeitete die Verwaltung für die Sitzung des Vergabeausschusses am 13.11.2002 eine Mitteilungsvorlage, in der die Festlegungen der Zuständigkeitsordnung tabellarisch dargestellt wurden.

Die tabellarische Darstellung und die Anmerkungen der Verwaltung werden im Folgenden nochmals wiedergegeben:

(MB= Maßnahmebeschluss; VB = Vergabebeschluss)

Betrag €	Herkunft	Zuständigkeit/Folge
150.000	§ 9 Nr. 1 ZustO	VergA (VB) bei allen VOB-Maßnahmen der Stadt
100.000	§ 10 Abs. 3 Nr. 4 ZustO	FLA (MB) bei VOB-Maßnahmen an Schulen
100.000	§ 14 Abs. 3 Nr. 7 ZustO	AUIV (MB) für VOB-Maßnahmen und VOL-Beschaffungen in Betrieben des FB 7 (soweit nicht reine Ersatzbeschaffung)
75.000	§ 9 Nr. 1 ZustO	VergA (VB) für alle VOL-Beschaffungen der Stadt
50.000	§§ 1 Abs. 1 ZustO, 10 Abs.1 Be- triebssatzun- gen	Rat (MB) für alle Fremdleistungen und sonstigen Beschaffungen der Einrichtungen: VHS, Stadt- und Kreisbücherei, Haus der Musik, Kunst- und Kulturbesitz.
25.000	§§ 11 Abs. 1, 10 Abs. 1 Betriebssat- zungen	ABKSS (MB) für alle Fremdleistungen und sonstigen Beschaffungen der Einrichtungen: VHS, Stadt- und Kreisbücherei, Haus der Musik, Kunst- und Kulturbesitz.
25.000	§ 14 Abs. 3 Nr. 8 ZustO	AUIV (MB) für Baumaßnahmen im Straßenverkehr, wenn Einfluss auf Ablauf/Sicherheit des Verkehrs
25.000 p.a.	§ 10 Abs. 3 Nr. 3 ZustO	FLA (MB) Erwerb/Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
25.000	§ 10 Abs. 3 Nr. 5 ZustO	FLA (MB) Durchführung von Wettbewerben zu Hochbau mit Honorarsumme größer als Wert
15.000	§ 9 Abs. 2 ZustO	VergA (VB) bei Nachträgen aus VOB/VOL, wenn zugleich mindestens 10 % des Auftragswertes erreicht
10.000 p.a.	§ 10 Abs. 3 Nr. 2 ZustO	FLA (MB) bei Anmietung/Pacht von fremden Grundstücken
3.000	Beschluss VergA	Verwaltung berichtet über alle Aufträge nach VOB und VOL
2.500	§ 14 Abs. § Nr. 1 ZustO	AUIV (MB) Verwendung von Ausgleichszahlungen aus der Baumschutzsatzung in einer Einzelmaßnahme
2.500	§ 14 Abs. 3 Nr. 4 ZustO	AUIV (MB) Natur- und Artenschutzmaßnahmen (soweit nicht auf Grundstücken aus FB 8)

Im Folgenden wird die Anmerkung der Verwaltung zur o.g. tabellarischen Darstellung aus TOP 6 aus der Sitzung am 13.11.2002 wiederholt wiedergegeben:

Zum Ablauf einer Maßnahme oder Beschaffung ist anzumerken, dass das Vergabeverfahren – gleichgültig welches – nur dann eingeleitet werden darf, wenn die Finanzierung sichergestellt ist. Dies gilt auch dann, wenn kein Maßnahmebeschluss notwendig ist. In beiden Fällen ist über das grundsätzliche „Ob“ einer Maßnahme oder Beschaffung bereits im Rahmen des Haushalts/der Wirtschaftspläne oder auch z.B. im Rahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes durch Fachausschüsse und Rat entschieden worden.

Ein davon gesonderter, über Wertgrenzen installierter Maßnahmebeschluss hat also primär die Funktion, bei größeren oder bedeutenden Maßnahmen die Einwirkung des Fachausschusses/des Rates auf das „Wie“ der Maßnahme (z.B. nähere Ausgestaltung) sicherzustellen. Die Bedeutung einer Maßnahme kann kaum „pauschal“ an einem Geldbetrag festgemacht werden, sondern muss sicher in ihrer Relation zum Gesamtaufkommen des betreffenden Bereichs gesehen werden, also differenziert erfolgen.

Mit dem Vergabebeschluss wird allein beschlossen, wer im Rahmen eines – in der Regel förmlichen – Vergabeverfahrens nach Maßgabe der dazu geltenden Vorschriften den Auftrag erhält. Die einschlägigen Vorschriften formulieren dazu im Sinne von „... ist zu erteilen...“. Nicht nur dies macht deutlich, dass Vergabeverfahren sowohl oberhalb wie unterhalb der EU-Schwellenwerte intensiv „verrechtlicht“ und geregelt sind.

Wenn und soweit ein Ausschuss den Maßnahmebeschluss und den Vergabebeschluss trifft, muss die Verwaltung neben den sonstigen Voraussetzungen für die Durchführung der Maßnahme oder Beschaffung die diesbezüglichen Sitzungstermine in den Zeitplan einbinden. Sie muss den Zeitraum von der Erstellung der Vorlage bis zum Beschluss also zu allen anderen „Grunddaten“ (Haushaltsbeschluss, Genehmigung des Haushalts, Planung, Beteiligung anderer Behörden und des Rechnungsprüfungsamtes, Fristen nach VOL oder VOB, beabsichtigte zeitliche Lage der Bauausführung u.ä.) zusätzlich berücksichtigen, was in der Regel eine Verzögerung bedeutet. Dieses Problem des „Einfügens“ des Sitzungskalenders in den Ablaufplan einer Maßnahme ist bei der Abwägung zu den Wertgrenzen ebenso zu berücksichtigen wie der konkrete zusätzliche Aufwand (Vorlagenerstellung und –druck, Teilnahme an den Sitzungen und ggf. Arbeitskreisen u.ä.).

Mit Blick auf den Kontrollaspekt der Maßnahmen- und Vergabebeschlüsse ist noch auf die Vergabeordnung der Stadt hinzuweisen. Neben den Ausschussvorlagen sind nach deren Ziff. 5 dem Rechnungsprüfungsamt

- bei Aufträgen ab 50.000 € die Ausschreibungsunterlagen vor Versand,
- Aufträgen über 15.000 € vor Vergabe,
- Aufträge unter 15.000 €, wenn durch Nachaufträge dieser Wert erreicht wird,
- Nachaufträge zu Aufträgen über 15.000 €, wenn zwar nicht die Zuständigkeit eines Ausschusses besteht, aber der Nachauftrag mehr als 10 % der ursprünglichen Auftragssumme ausmacht,

vorzulegen.

In dieser Sitzung am 13.11.2002 fasste der Vergabeausschuss u.a. folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, zwecks Kontrolle hinsichtlich Art und Weise einer Leistung unter Berücksichtigung eines wirtschaftlichen Verhältnisses zwischen Aufwand und Nutzen – gemeinsam mit dem RPA – einen Vorschlag zu unterbreiten, inwiefern eine Herabsetzung der in der Vorlage aufgeführten Schwellenwerte sinnvoll ist.

Dementsprechend wurden anschließend alle Fachbereiche gebeten, Vorschläge für eine Reduzierung der oben aufgeführten Grenzwerte zu unterbreiten bzw. Stellungnahmen abzugeben, falls Änderungen der Schwellenwerte nicht sinnvoll erscheinen.

Nach Auswertung der Ergebnisse schlägt die Verwaltung nach eingehender Prüfung und in Abstimmung mit dem RPA folgende Änderungen vor:

1. Entsprechend der Zuständigkeiten für Maßnahmebeschlüsse im Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr (Tiefbau, Landschafts- und Gewässermaßnahmen) sowie im Finanz- und Liegenschaftsausschuss (Hochbaumaßnahmen) soll der Schwellenwert für Beratungen im Vergabeausschuss bei VOB-Maßnahmen (von 150.000 €) auf **100.000 €** herabgesetzt werden (s. §§ 9 Nr. 1, 10 Abs. 3 Nr. 4, 14 Abs. 3 Nr. 7 Zuständigkeitsordnung).
2. Dementsprechend sollte der Schwellenwert für die Zuständigkeit des Vergabeausschusses bei Beschaffungen nach VOL (von 75.000 €) ebenfalls auf 100.000 € festgesetzt und damit an den Schwellenwert der Maßnahmebeschlüsse der beiden o.g. Fachausschüsse angeglichen werden. (s. §§ 9 Nr. 1, und § 14 Abs. 3 Nr. 7 Zuständigkeitsordnung).
3. Entsprechend der beiden o.g. Schwellenwertänderungen sollte der in § 9 Abs. 2 Zuständigkeitsordnung vorgesehene Schwellenwert für die Zuständigkeit des Vergabeausschusses bei Nachaufträgen von 15.000 € auf 10.000 € gesenkt werden. Die übrigen Regelungen des § 9 Nr., 2 der Zuständigkeitsordnung bleiben unverändert.

Damit wird die Zuständigkeit des Vergabeausschusses wertmäßig an die Zuständigkeit der für die Maßnahmebeschlüsse zuständigen Ausschüsse angeglichen, was zur Vereinfachung beiträgt und zukünftig die Anzahl der im Ausschuss zu behandelnden Fälle deutlich erhöht.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass alle übrigen in der Vorlage des Vergabeausschusses am 13.11.2003 genannten Schwellenwerte der Fachausschüsse unverändert belassen werden sollten, da bei einer Senkung dieser Werte nicht sinnvoll erscheint und der Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zum eventuell zu erwartenden Erfolg stehen würde. Insofern wird nochmals auf die o.g. Anmerkungen der Verwaltung (Vorlage zur Sitzung am 13.11.2002) verwiesen.

Sofern die vorgeschlagene Änderung das Einverständnis des Vergabeausschusses findet, wird dem Rat vorgeschlagen, die Zuständigkeitsordnung entsprechend zu ändern.

II. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und Art. VII des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17.05.1994 /GV NW S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000(GV NW S. 245) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am folgenden II. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§1

§ 9 der Zuständigkeitsordnung wird wie folgt geändert:

Der Ausschuss entscheidet:

Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

1. über die Vergabe (Erteilung des Zuschlags) von Aufträgen nach der VOB und VOL, wenn der Auftragswert 100.000 € überschreitet.

In Ziff. 2 wird Satz 1 wie folgt geändert:

2. über Nachaufträge zu 1., die 10 % des Auftragswertes, mindestens aber 10.000 € betragen.

§2

Der II. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister tritt am Tag nach der Beschlussfassung des Rates in Kraft.